Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfl 360 • Bezirk Schwaz - Tirol Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 01/2021 vom 28.01.2021 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um die Punkte 8 "Mietzinsbeihilfenansuchen" und 9 "Stellungnahme zu Konzessionsverlängerung Sonnalmbahn" zu erweitern.

Zu Punkt 2):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes Bereich Gpn. 285/1 und 287/2.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 28.1.2021, mit der Planungsnummer 914-2020-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich 285/1, 287/2 KG 87109 Hainzenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 285/1 KG 87109 Hainzenberg rund 1326 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters Grundstück 287/2 KG 87109 Hainzenberg rund 559 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Festgehalten wird, dass im Zuge des Bebauungsplanes der vereinbarte Punkt, dass die Kanaltrasse von jeglicher Bebauung frei bleiben muss, berücksichtigt werden muss. Die Ausdehnung der Widmung Richtung Westen ist aus diesem Grund erfolgt, dass der Bereich im Osten von einer Bebauung frei bleibt.

Zu Punkt 3):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Bebauungsplan Gpn. 323/16, 323/14, 323/17 und 323/12 – Huber Benedikt und Wartelsteiner Georg.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg in Abwesenheit des Bürgermeisters Georg Wartelsteiner mit 9 JA-Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von vom Planer Architekt

grku-01-2021-01-28.docx Kundmachung GR-Sitzung Seite 1 von 3

DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 10.12.2020, Zahl 914 BPL 04-2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Bebauungspläne Wohngebiet Waidach a) Bebauungsplan für Gp. 322/3 und 323/2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.01.2021, Zahl 70914 bplhai Siglstetter_Tipotsch, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Ergänzender Bebauungsplan für Gp. 322/3.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.01.2021, Zahl 70914 bplhai Siglstetter, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat will in diesem Zusammenhang festhalten, dass künftig ein Bebauungsplan vor einem Verkauf erstellt werden muss. Der Bodenfonds soll über diesen Umstand, dass der Gemeinderat mit der Vorgangsweise in diesem Fall sehr unzufrieden ist, informiert werden.

Zu Punkt 5):

Beratung über Änderung des Bebauungsplanes für Gp. 279/47 – Wohngebiet Waidach. Entfällt, die Planung wurde an den bestehenden Bebauungsplan angepasst.

Zu Punkt 6):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Vorlage der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes an das Land zur Vorprüfung.

Der Gemeinderat berät über die von Raumplaner Andreas Lotz vorgelegte Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes einschließlich Verordnungstext.

Nach der Überprüfung durch den Gemeinderat ist eine Vorlage der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes an das Land zur Vorprüfung vorgesehen. Es sind noch einzelne Punkte einzuarbeiten, wie zum Beispiel:

Weg Mühlegg einfärben, auch Weg Grasstein - Hangleite

Einzelne Punkte sind noch nachzuschärfen.

Lage Lift im Bereich Quellenland ändern, Fläche Rahm Friedrich nacherfassen

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes an das Land zur Vorprüfung zu übergeben.

Kröll Susanne weist noch einmal auf die absolute Dringlichkeit hin.

Zu Punkt 7):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Wohnungsvergabe Top 4.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Punkt, da es sich um personenbezogene Angelegenheiten handelt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Öffentlich kundgemacht wird, dass die Wohnung Top 4 einstimmig an Horvath Tamas vergeben wird.

Zu Punkt 8):

Mietzinsbeihilfenansuchen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen diesen Punkt, da es sich um personenbezogene Angelegenheiten handelt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu Punkt 9):

Stellungnahme zu Konzessionsverlängerung Sonnalmbahn.

Die Zeller Bergbahnen betreiben seit dem Jahr 1981 den Doppelsessellift Sonnalm. Nunmehr wurde seitens der Zeller Bergbahnen um Verlängerung der Konzession um weitere 20 Jahre angesucht.

Vom Gemeinderat wird dazu die Stellungnahme abgegeben, dass das öffentliche Interesse am Betrieb der Seilbahn zweifelsfrei gegeben ist.

Zu Punkt 10):

Sammlungen.

Entfällt.

Zu Punkt 11):

Allfälliges

Der Talbereich der Gemeinde Hainzenberg (Talstraße 13) ist teilweise als Risikogebiet für Hochwasser eingestuft. Für das dazu erstellte Maßnahmenprogramm findet derzeit eine sechsmonatige Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die Statistik Austria sucht einen ehrenamtlichen Erntereferenten für die Gemeinde Hainzenberg. Die Arbeit dieses Referenten besteht vor allem darin, zu vorgegebenen Terminen Angaben über den Wachstumsstand und die voraussichtlichen bzw. endgültigen Ernteerträge für Feldfrüchte (inkl. Dauerwiesen) und Obst an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

Straßenkehrung soll 2021 eingeplant werden (in etwa um den 12. April), über die Fa. Derfeser.

Der Bürgermeister informiert, dass eine neue Verordnung für die Gewichtsbeschränkungen bei der Gerlos-Bundesstraße geplant ist.

Die Dächer bei den Bushütten sollen überprüft und instandgesetzt werden.

Im Bereich Schiestl Walter gibt es ein Problem mit dem Oberflächenwasser. Es soll nach einer Lösung gesucht werden.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: Georg Wartelsteiner